

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 1/10 B

L 2 SB 25/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 10 SB 88/07 (SG Kiel)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 15. Dezember 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt bei-
zuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nachdem im Verlauf des Verwaltungs-, Widerspruchs- und Klageverfahrens der Grad der Behinderung des Klägers mit 100 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen der Merkzeichen "G", "B", "RF" und "H" sowie ab Dezember 2008 auch "BI" anerkannt worden waren, hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 15.12.2009 das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "BI" für die Zeit von September 2006 bis November 2008 verneint. Mit am 5.1.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenem Schreiben vom 2.1.2010 hat der Kläger sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil eingelegt. Zugleich hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts H. S: , R. , beantragt.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 6 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten



Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.

- 7 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern der Kläger eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte er damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG damit von vornherein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausscheiden, ist hier auch kein Beweisantrag ersichtlich, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte.
- 8 Soweit der Kläger darauf hinweist, dass anstelle des Berichterstatters als Einzelrichter der Senat des LSG in voller Besetzung entschieden habe, kann darin kein Verfahrensmangel liegen, denn § 155 Abs 3 und 4 SGG stellt die Entscheidung durch den Berichterstatter in dessen Ermessen. Der Berichterstatter "kann" allein entscheiden, muss dies aber nicht.
- 9 Soweit der Kläger weiter darauf hinweist, dass er vor dem LSG nach "Belehrung" durch den Vorsitzenden Richter seinen Befangenheitsantrag zurückgenommen habe, ist entscheidend, dass der Kläger - auch bei Zugrundelegung seiner eigenen Ausführungen - den genannten Befangenheitsantrag freiwillig zurückgenommen bzw nicht ausdrücklich gestellt hat, ein diesbezüglicher Verfahrensmangel somit nicht vorliegen kann.
- 10 Soweit der Kläger die Nichtzulassung der Revision durch das LSG beanstandet, kann darin kein Verfahrensmangel liegen, denn diese Entscheidung des LSG betrifft nicht das Verfahren des LSG bis zum Urteil über die Berufung des Klägers. Es handelt sich vielmehr um eine Entscheidung zum weiteren möglichen Verfahren nach Erlass des Urteils, die zudem gesondert durch die Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden kann.
- 11 Letztlich ist auch in der insoweit nicht mit der Beschwerde anfechtbaren Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe kein rügefähiger Verfahrensfehler des LSG zu erblicken. Zwar kann wegen der Auswirkungen auf die Art der Prozessführung die Nichtentscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe aber auch dessen Ablehnung das Recht des Antragstellers auf rechtliches Gehör beeinträchtigen. Das setzt indes voraus, dass die Entscheidung des Gerichts auf ersichtlich sachfremden Erwägungen beruht und/oder aus anderen Gründen willkürlich ist, das Gericht somit auf Gegenvorstellung des Betroffenen zu einer Selbstkorrektur



verpflichtet wäre. Anhaltspunkte für eine derartige Sachlage sind weder dem Beschluss des LSG vom 16.11.2009 noch den Akten zu entnehmen. Vielmehr hat das LSG entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung geprüft, ob die Berufung des Klägers hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, und dies mit ausführlicher Begründung verneint.

- 12 Da dem Kläger nach alledem keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 13 Die vom Kläger zugleich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten erhoben worden ist (§ 73 Abs 4 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

